

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf (Stand: 01.10.2009)

mbo Öbwald GmbH & Co KG  
Metallbearbeitung - Verbindungstechnik  
Steingasse 13  
D - 97900 Kilsheim-Steinbach

Tel. +49 (0) 9345 - 670-0  
Fax +49 (0) 9345 - 6255  
Internet: www.mbo-osswald.de  
e-mail: info@mbo-osswald.de



Sehr geehrter Privatkunde,  
sehr geehrter Geschäftskunde,

die nachfolgenden „Rechtlichen Informationen Privatkunden“ (unten A) und „Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Privatkunden“ (unten B) sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben für unsere Privatkunden erforderlich.

Für unsere Geschäftskunden gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Geschäftskunden“ (unten C).

Nachfolgend sind aufgeführt:

### A) Rechtliche Informationen Privatkunden

### B) Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf - Privatkunden

### C) Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf - Geschäftskunden

Die Geltung dieser Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen in alle jetzigen und zukünftigen Verträge wird hiermit zwischen den Parteien vereinbart, wobei sich die Regelungen für Privatkunden und Geschäftskunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben teilweise unterscheiden.

### A) Rechtliche Informationen Privatkunden

Sehr geehrter Privatkunde,

diese „Rechtlichen Informationen Privatkunden“ sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben erforderlich. Ebenso dienen unsere „Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Privatkunden“ (unten B) / „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Geschäftskunden“ (unten C) dem Verbraucherschutz und Ihrer Information über Ihre Rechte und Pflichten.

Sowohl unsere „Rechtlichen Informationen Privatkunden“ und unsere „Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Privatkunden“ / „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Geschäftskunden“ werden somit Vertragsbestandteile.

Wir informieren Sie zusätzlich über folgende Punkte:

- 1.) Unsere Identität mbo Öbwald GmbH & Co KG  
Metallbearbeitung - Verbindungstechnik  
Steingasse 13  
D-97900 Kilsheim-Steinbach  
  
Sitz der Gesellschaft: 97900 Kilsheim-Steinbach  
Amtsgericht - Registergericht: Mannheim HRA 570277  
Persönlich haftende Gesellschafterin: mbo Öbwald Verwaltungs-GmbH  
Sitz der Gesellschaft: 97900 Kilsheim-Steinbach  
Amtsgericht - Registergericht: Mannheim HRB 570358  
Geschäftsführer: Dr. Manfred Öbwald, Rainer Öbwald  
  
UST-IdNr.: DE 811933830  
  
Tel.: +49 (0) 9345/670-0  
Fax: +49 (0) 9345/6255  
www.mbo-osswald.de  
info@mbo-osswald.de
- 2.) Der zwischen uns anstehende Vertrag ist ein Kaufvertrag bzw. ein Werklieferungsvertrag, der nach Kaufvertragsregeln abgewickelt wird.
- 3.) Wir behalten uns ausdrücklich vor, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen bzw. bei Nichtverfügbarkeit der Ware die Leistung nicht zu erbringen.
- 4.) In unserem Angebot werden alle Einzelpositionen in preislicher Hinsicht aufgelistet. Dazu gehören auch die Preise für Verpackung und Versand sowie gesetzlich anfallende Umsatzsteuer.
- 5.) Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
- 6.) Als unser Kunde haben Sie ein Rückgaberecht, das in den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Privatkunden“ geregelt ist.
- 7.) Unsere Angebote sind freibleibend. Die genannten Preise haben eine Gültigkeit von 4 Wochen ab dem Angebotsdatum
- 8.) Der Sitz unseres Unternehmens ist auch zuständig für Ihre Reklamationen.
- 9.) Die Gewährleistung regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie beträgt derzeit 2 Jahre (§ 438 Abs. 1 Ziffer 3 BGB/Bürgerliches Gesetzbuch).

### B) Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf -Privatkunden

#### I. Allgemeines

Soweit keine gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften entgegen stehen, finden neben den hier formulierten „Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Privatkunden“ auch unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Geschäftskunden“ auf die Vertragsverhältnisse mit Privatkunden Anwendung. Die hier unter B) aufgeführten Regelungen haben vor anders lautenden Regelungen unserer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf - Geschäftskunden“ (unten C) Vorrang.

#### II. Vertragsschluss

Die Angebote der Fa. mbo Öbwald GmbH & Co KG sind freibleibend. Damit ist die Fa. mbo Öbwald GmbH & Co KG im Falle der Nichtverfügbarkeit nicht zur Leistung verpflichtet. Ein Vertragsabschluss und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt jedoch dann zustande, sofern die Fa. mbo Öbwald GmbH & Co KG die Bestellung des Kunden in Textform als „Auftragsbestätigung“ bestätigt hat. Die Fa. mbo Öbwald GmbH & Co KG ist berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware zu liefern, wenn die bestellte Ware nicht verfügbar ist und der Kunde seine Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform erklärt hat.

#### III. Versandkosten

Die Versandkosten setzen sich zusammen aus den Verpackungskosten (Dienstleistung), der Kartonage und den Versandkosten. Die Verpackungskosten werden anteilig pauschal mit den entstehenden Kartonagepreisen berechnet. Die Versandkosten berechnen wir in Höhe der entstehenden Kosten.

#### IV. Preise

Die Berechnung erfolgt in Euro. Wir behalten uns vor, Mindermengenzuschläge zu erheben. Rechnungspreise sind stets Nettopreise zzgl. darauf entfallender Umsatzsteuer. Die zu zahlenden Endpreise setzen sich somit zusammen aus dem Nettoteilpreis, zzgl. den Versandkosten und zzgl. darauf insgesamt entfallender Umsatzsteuer.

#### V. Rückgabeberechtigung

Der Kunde kann die erhaltene Ware auch ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung der Ware zurück geben. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z.B. bei sperrigen Gütern) kann der Kunde die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform, also z.B. per Brief, Fax oder E-mail erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an:

Fa. mbo Öbwald GmbH & Co KG  
Steingasse 13  
D-97900 Kilsheim-Steinbach  
  
Telefax: +49 (0) 9345 - 6255  
E-mail-Adresse: info@mbo-osswald.de  
Internetadresse: www.mbo-osswald.de

#### VI. Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) heraus zu geben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschliesslich auf deren Prüfung - wie sie dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurück zu führen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

Das Rückgaberecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Anbieters, soweit der Bestellwert der Ware 40,- EUR übersteigt. Liegt der Bestellwert unter 40,- EUR, trägt der Kunde die Versandkosten und die Gefahr der Versendung, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei dem Kunden abgeholt.

#### VII. Datenschutz / Digitale Bildbearbeitung

Der Besteller stimmt ausdrücklich zu, dass wir seine personenbezogenen Daten speichern und weiterverarbeiten.

#### C) Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf - Geschäftskunden

#### I. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.) Bei allen Geschäften gelten ausschliesslich diese Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 2.) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferer und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 3.) Sollte für eine Bestellung von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart werden, so sind diese Bedingungen nachrangig und als Ergänzung vereinbart.
- 4.) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

#### II. Datenschutz/Digitale Bearbeitung

- 1.) Geschäftsbeziehungen über das Internet fallen ebenfalls unter diese Geschäftsbedingungen. Im Internetkatalog werden unverbindlich Produkte zu Informationszwecken bereitgestellt.
- 2.) Für Bestellungen über das Internet gilt Folgendes: Die Parteien verzichten hiermit einvernehmlich darauf, dass dem Besteller technische Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit deren Hilfe der Besteller Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Weiter verzichten die Parteien einvernehmlich darauf, dass der Besteller auf der website nochmals darauf hingewiesen werden muss, dass für den Vertragsschluss die deutsche Sprache, die englische Sprache und die französische Sprache zur Verfügung stehen. Weiter verzichten die Parteien auf die ausdrückliche Information, welche einzelnen technischen Schritte zum Vertragsschluss führen, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von uns gespeichert wird und ob er dem Besteller zugänglich ist. Auch verzichten die Parteien darauf, dass der Besteller darüber informiert wird, welchen Verhaltenskodizes sich der Unternehmer unterwirft. Ausserdem verzichten die Parteien hiermit einvernehmlich auf die Informationspflicht, den Zugang der Bestellung des Bestellers unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen (§ 312 e Abs. 1 Nr. 3 BGB).
- 3.) Der Besteller verzichtet ausdrücklich darauf, die Bestellung auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4.) Der Besteller stimmt ausdrücklich zu, dass wir seine personenbezogenen Daten speichern und weiterverarbeiten.

#### III. Angebote und Abschlüsse

- 1.) Angebote erfolgen freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.) Die Angaben in Prospekten, Anzeigen, Preislisten oder die Angaben in den Unterlagen, die zu dem Angebot gehören, sind unverbindlich, soweit diese nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich erklärt werden.
- 3.) Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

#### IV. Preise

- 1.) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Die Berechnung erfolgt in Euro. Rechnungspreise sind stets Nettopreise zuzüglich eventueller darauf entfallender Umsatzsteuer. Wir behalten uns vor, Mindermengenzuschläge zu erheben.
- 2.) Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager und schliessen Verpackung (Dienstleistung und Kartonage), Fracht, Porto, Zölle, Steuern und Versicherungskosten nicht mit ein.
- 3.) Tritt eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren Löhne, Rohmaterial- und Werkzeugkosten oder andere betriebsbedingte Kalkulationsfaktoren (z.B. Steuern, etc.) ein, so erhöhen sich die Preise zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen. Jedenfalls kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen. Preisänderungen werden dem Besteller spätestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Bei Preiserhöhungen von über 5 % des aktuellen Preises hat der Besteller das Recht zur ausserordentlichen Kündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise.
- 4.) Bei Auslandsgeschäften und einer Preisgestaltung in einer fremden Währung treffen alle nach Vertragsschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum Euro den Besteller.

#### V. Zahlungsbedingungen

- 1.) Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum und gilt als Zahlungsfrist vereinbart. Die Rechnung gilt 2 Tage nach Ausstellung als zugegangen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Zahlungseingang beim Lieferer, somit die Wertstellung auf dem Konto als vereinbart.
- 2.) Zahlungen können nach Wahl des Lieferers auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.
- 3.) Stellt der Lieferer grössere Mengen von Roh- und Hilfsstoffen auf Veranlassung des Besteller bereit, dann kann dieser sofortige Zahlung verlangen. Auch können nach Umfang der geleisteten Arbeiten entsprechende Teilzahlungen gefordert werden.
- 4.) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen dem Lieferer ohne Mahnung folgende Rechte zu:
  - a) Der Lieferer kann nach der Setzung einer angemessenen Nachfrist von allen Verträgen zurücktreten bzw. Schadensersatz (statt der Leistung, § 281 BGB) verlangen. Weiterhin ist er berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die von ihm gelieferten Waren wieder in seinen Besitz zu nehmen. Daneben kann er auch Sicherheiten fordern oder verwerfen und ausstehende Zahlungen zur sofortigen Fälligkeit stellen. Ebenso kann er verlangen, dass die von ihm gelieferte Ware gesondert beim Besteller gelagert und als das Eigentum des Lieferanten kenntlich gemacht wird.
  - b) Darüberhinaus kann der Lieferer vom Besteller ab Eintritt des Verzuges Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Mit entsprechendem Nachweis kann der Lieferer einen höheren Zinssatz als Schaden geltend machen.
  - c) Der Lieferer behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugschäden vor.
- 5.) Treten beim Besteller Änderungen in der Inhaberschaft oder in der Gesellschaftsform oder andere Änderungen auf, die Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse haben können, so ist der Lieferer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Auftreten derartiger Änderungen kann der Lieferer die weitere Ausführung des Auftrags entweder Stellung von Sicherheiten für alle Ansprüche aus allen bestehenden Verträgen oder sofortige Zahlung derselben verlangen. Bis zur Zahlung oder zur Stellung der Sicherheiten kann der Lieferer wahlweise die weitere Vertragserfüllung verweigern, von allen Verträgen zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.) Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
- 7.) Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt dessen Überschuldung vor oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen beantragt, so wird die Gesamtforderung des Lieferers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Lieferer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.) Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt, wenn nicht eine schriftliche Vollmacht diesbezüglich vorgelegt wird.

#### VI. Lieferung

- 1.) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 2.) Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- 3.) Ist die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens des Lieferers oder seines Zulieferanten liegen, zurück zu führen, so verlängert sich die Frist angemessen.
- 4.) Der Besteller kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Besteller aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- 5.) Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- 6.) Im übrigen bleibt das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.
- 7.) Verursacht der Besteller eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung der Liefergegenstände, so ist der Lieferer berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller zu berechnen.
- 8.) Teillieferungen sind zulässig.
- 9.) Bei Abschlüssen, die Teillieferungen betreffen und bei fortlaufender Auslieferung sind dem Lieferer Abrufe und Sorteneinteilungen bezüglich der Teilmengen schriftlich aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Bestellers überschritten, so ist der Lieferer zur Lieferung des Überschusses, nach Prüfung seiner Liefermöglichkeit, berechtigt. Der Lieferer kann den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen. Die Liefermengen/Abnahmemengen bei Abrufaufträgen sind gleichmässig über die Laufzeit des Vertrages zu verteilen und vom Besteller auch so abzunehmen.
- 10.) Bei Lieferung von Zeichnungsteilen wird eine Mengentoleranz von +/- 10% vorbehalten.

## VII. Gefahrenübergang, Versand und Fracht

- 1.) Die Gefahr (Transport- und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk oder Lager des Lieferers verlassen hat, gleichgültig, ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln.
- 2.) Ist die Ware versandt und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 3.) Ohne besonderes Verlangen des Bestellers wird eine Lieferung nicht gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verlangt der Besteller den Abschluss einer solchen Versicherung, wird sie auf Kosten des Bestellers abgeschlossen. Gebühren für bahneigene Behälter und Paletten hat der Besteller zu zahlen.
- 4.) Vom Besteller beschafftes Material ist dem Lieferer zu übersenden. Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Mengen- und Qualitätsangaben des vom Besteller beschafften Materials. Bei grösseren Mengen sind die durch die Übernahme entstehenden Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten. Bei Zurverfügungstellung vom Roh- und Hilfsstoffen durch den Besteller bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle Eigentum des Bestellers. Dieser hat auch die Beseitigung bzw. Entsorgung dieser Materialien bzw. Abfälle zu besorgen und kostenmässig abzudecken, soweit dies vom Lieferer verlangt wird. Die Versicherung der dem Lieferer übergebenen Roh- und Hilfsstoffe, Muster, Originale oder sonstigen eingetragenen Gegenstände gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder andere Gefahren hat der Besteller zu veranlassen. Dasselbe gilt auch, wenn vom Besteller bezahlte Fertigware in dessen Auftrag eingelagert wird.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldierung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst die vollständige vorbehaltlose Erfüllung aller Forderungen des Lieferers.
- 2.) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Verzug ist; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Bestehende, bevorstehende oder vollzogene Beeinträchtigungen der Rechte des Lieferers, insbesondere Globalzessionen, Pfändungen usw. muss der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Pfändungen ist unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Der Besteller ist verpflichtet, den Pfandgläubiger auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen.
- 3.) Der Besteller tritt für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen - Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware dem Lieferer schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Lieferers die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne daß für die Vorbehaltsware ein Einzelprotokoll vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung bzw. des Gesamtmietszinses ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller. Erhält der Besteller aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf den Lieferer über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für den Lieferer in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an den Lieferer abliefern. Für den Fall, daß der Gegenwert der an den Lieferer abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf den Lieferer über, sobald sie der Besteller erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, daß der Besteller sie für den Lieferer in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an den Lieferer abzuliefern.
- 4.) Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den Lieferer. Dieser wir unmittelbarer Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, daß der Lieferer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne daß es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.
- 5.) Kommt der Besteller mit seiner Zahlspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist der Lieferer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann er die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt dem Lieferer oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 6.) Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.
- 7.) Die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 8.) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen werden jegliche Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Werkzeuge, die im Auftrag eines Bestellers anfertigt wurden, verbleiben nach Wahl des Lieferers dessen Eigentum.

## IX. Mängelansprüche

- 1.) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat der Lieferer - nach seiner Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung) oder nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Güte und Maße der von uns gelieferten Teile bestimmen sich ausschließlich nach den DIN-Normen, soweit nicht ausdrücklich die Anwendung ausländischer Normen vereinbart wird.
- 2.) Die Gewährleistungsfrist für alle Gewährleistungsfälle beginnt mit der Ablieferung der Ware an den Besteller.
- 3.) Ist der Besteller Unternehmer, so endet die Gewährleistungsfrist nach 2 Jahren.
- 4.) a) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ist der Besteller verpflichtet, an den vom Lieferer gelieferten oder bearbeiteten Gegenständen unverzüglich eine Qualitätsprüfung bzw. Mängelprüfung vorzunehmen. Mängelrügen können bei erkennbaren Mängeln nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Entgegennahme, bei nicht sofort erkennbaren Mängeln nur unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen beruht. Nicht ausgeschlossen ist die Haftung des Lieferers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.  
b) Für Massenartikel bzw. Kleinteile in grossen Stückzahlen wird wegen einer Fehlmenge bis zu 3% vom Lieferer nicht haftet. Das gleiche gilt, wenn nicht mehr als 3% der gelieferten Teile mangelhaft sind. Dies gilt auch für Zeichnungsteile oder Produkte, die nach Kundenwünschen angefertigt worden sind.  
c) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn:
  - ein Mangel ursächlich in dem vom Besteller gestellten Material begründet liegt;
  - die Mängel der Teile ursächlich auf die verwendeten Rohstoffe zurück zu führen sind;
  - infolge der Bearbeitung Formveränderungen, Risse oder Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit eintreten, die ihre Ursache in fehlenden Angaben des Bestellers haben;
  - bei Lieferung nach Probe oder Muster die gelieferten Teile der Probe oder dem Muster entsprechen;
  - der Besteller trotz erkennbarer Mängel die gelieferten Teile weiterverarbeitet;
  - der Besteller selbst oder durch Dritte ohne Zustimmung des Lieferers Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe an den Teilen vornimmt;
  - der Besteller eine Art der Bearbeitungsausführung fordert, die zu technischen Normen oder Erkenntnissen im Widerspruch steht;
  - der Besteller es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren oder Rückgriff gegen Dritte zu nehmen, gegen die wir unsererseits Ansprüche haben und diese an den Besteller abzutreten bereit sind, soweit nicht wir für den Mangel verantwortlich sind oder die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch bei Auftreten des Mangels bereits verjährt ist oder wir nicht mitteilen, bzw. nicht mitteilen können, wer für den Mangel einzustehen hat.
- d) Der Lieferer haftet nicht für Mängel, wenn:
  - die Mängel auf Grund unsachgemässer Lagerung des Bestellers entstanden sind;
  - die Mängel durch sonstige äussere Einflüsse, die nicht aus der Sphäre des Lieferers stammen, oder durch natürliche Abnutzung entstanden sind.

In diesen Fällen ist der Besteller zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

e) Für geringfügige Abweichungen zwischen den vorgelegten und den entsprechend den Mustern gelieferten Waren tritt der Lieferer nicht ein.

f) Gehen vom Lieferer bearbeitete Materialien in eine Bauleistung ein, so gilt die Bearbeitung durch den Lieferer gleichwohl nicht als Leistung bei einem Bauwerk, es sei denn, der Besteller hat den Lieferer ausdrücklich und schriftlich mit der Erbringung von Bauleistungen für ein bestimmtes, näher bezeichnetes Bauvorhaben beauftragt.

- 5.) Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst wird der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- 6.) Läßt der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen ohne Ersatz geleistet oder den Mangel gehoben zu haben oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Besteller unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 7.) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu und beträgt beim Handelskauf 1 Jahr.

## X. Schutzrechte

- 1.) Der Lieferer übernimmt gegenüber dem Besteller in der Bundesrepublik Deutschland die Haftung dafür, daß der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist.
- 2.) Voraussetzung ist jedoch, daß der Besteller den Lieferer unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit dem Lieferer vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die der Lieferer bedingungsgemäss haftet, so wird deshalb dem Besteller die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Lieferer auf eigene Kosten nach seiner Wahl entwedert
  - a) dem Besteller das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
  - b) den Liefergegenstand schutzfrei gestalten oder
  - c) den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
  - d) den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
- 3.) Nimmt der Besteller Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen und die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung des Lieferers.
- 4.) Ebenso haftet der Lieferer nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist. Der Besteller hat den Lieferer in diesem Fall von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
- 5.) Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt der Lieferer auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 6.) Der Besteller erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung dem Lieferer zur Verfügung stehender Schutzrechte, die das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit anderem Gegenständen betreffen.

## XI. Haftung / Schadensersatz

- 1.) Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen, sowie auf Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 2.) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 3.) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäss Abschnitt IX dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 4.) Keinerlei Haftung wird von uns übernommen, wenn von uns gelieferte Teile in Flugkörper eingebaut werden. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich und absolut von jeglichen Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

## XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1.) Erfüllungsort aller Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers.
- 2.) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Lieferers ausschliesslicher Gerichtsstand; der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Der Erfüllungsort gilt auch dann als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Besteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- 3.) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschliesslich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung Deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt Deutsches Recht.

## XIII. Salvatorische Klausel

- 1.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefervertrages bzw. der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen zu ersetzen bzw. so umzudeuten, dass wiederum der ursprünglich beabsichtigte oder ähnliche rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht und durch eine rechtlich wirksame, ihr möglichst gleichkommende Regelung ersetzt wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen, in solche zu ändern bzw. umzudeuten und/oder die Vertragslücke zu schliessen.
- 2.) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein und nicht durch Vertragsänderung bzw. Umdeutung in wirksame Bedingungen umgestaltet werden können, so dass mit ihnen der ursprünglich beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird, so gelten die gesetzlichen Vorschriften als vereinbart. Besteht eine Vertragslücke, die nicht durch die Vertragsparteien geschlossen werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls als vereinbart.



**mbo** <sup>®</sup>  
mbo Obwald GmbH & Co KG  
Metallbearbeitung • Verbindungstechnik  
Steingasse 13  
D-97900 Külsheim-Steinbach

Tel.: +49 (0) 9345/670-0  
Fax: +49 (0) 9345/6255  
www.mbo-osswald.de  
info@mbo-osswald.de

Sitz der Gesellschaft: 97900 Külsheim-Steinbach  
Amtsgericht - Registergericht: Mannheim HRA 570277  
Persönlich haftende Gesellschafterin: mbo Obwald Verwaltungs-GmbH  
Sitz der Gesellschaft: 97900 Külsheim-Steinbach  
Amtsgericht - Registergericht: Mannheim HRB 570358  
Geschäftsführer: Dr. Manfred Obwald, Rainer Obwald

USt-IdNr.: DE 811933830